

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom , mit dem die Salzburger Landarbeitsordnung 1995 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 16/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im § 50a werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die Abs 1 und 1a lauten:

"(1) Dienstnehmer und Dienstgeber können eine Bildungskarenz gegen Entfall des Arbeitsentgelts für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr vereinbaren, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat. Eine neuerliche Bildungskarenz kann frühestens nach dem Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) vereinbart werden. Die Bildungskarenz kann auch in Teilen vereinbart werden, wobei die Dauer eines Teils mindestens zwei Monate zu betragen hat und die Gesamtdauer der einzelnen Teile innerhalb der Rahmenfrist, die mit Antritt des ersten Teils der Bildungskarenz zu laufen beginnt, ein Jahr nicht überschreiten darf. Bei der Vereinbarung über die Bildungskarenz ist auf die Interessen des Dienstnehmers und auf die Erfordernisse des Betriebs Rücksicht zu nehmen. In Betrieben, in denen ein für den Dienstnehmer zuständiger Betriebsrat errichtet ist, ist dieser auf Verlangen des Dienstnehmers den Verhandlungen beizuziehen.

(1a) Dienstnehmer und Dienstgeber können eine Bildungskarenz für die Dauer von mindestens zwei Monaten bis zu einem Jahr auch in einem befristeten Dienstverhältnis in einem Saisonbetrieb (§ 178 Abs 6) vereinbaren, wenn das befristete Dienstverhältnis ununterbrochen drei Monate gedauert hat und jeweils vor dem Antritt einer Bildungskarenz oder einer neuerlichen Bildungskarenz eine Beschäftigung zum selben Dienstgeber im Ausmaß von mindestens sechs Monaten vorliegt. Zeiten von befristeten Dienstverhältnissen zum selben Dienstgeber, die innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren vor Antritt der jeweiligen Bildungskarenz und gegebenenfalls nach Rückkehr aus der mit diesem Dienstgeber zuletzt vereinbarten Bildungskarenz

liegen, sind hinsichtlich des Erfordernisses der Mindestbeschäftigungsdauer zusammenzurechnen. Abs 1 vorletzter und letzter Satz ist anzuwenden."

1.2. Der Abs 5 entfällt.

2. Im § 87 Abs 1 wird die Verweisung auf "§ 105d" durch die Verweisung auf "§ 105f" ersetzt.

3. Im § 152 wird angefügt:

"(8) Tritt der Lehrling während der Lehrzeit oder der Behaltefrist (§ 148 Abs 7) erstmals zur Facharbeiterprüfung an, hat ihm der Lehrberechtigte die Kosten der Prüfungstaxe zu ersetzen.

(9) Der Lehrberechtigte hat die Eltern bzw sonstige Erziehungsberechtigte des Lehrlings und im Fall der Z 3 auch den Lehrling selbst ehestens zu verständigen

1. von wichtigen Vorkommnissen, welche die Ausbildung eines minderjährigen Lehrlings betreffen;
2. von einer Erkrankung eines minderjährigen, in die Hausgemeinschaft des Lehrberechtigten aufgenommenen Lehrlings;
3. vom Eintritt des Endes des Lehrverhältnisses. Diese Verständigung hat schriftlich zu erfolgen."

4. Im § 156a Abs 1 wird im dritten Satz nach der Wortfolge "nach dem Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz 1991" die Wortfolge "und dem Behinderteneinstellungsgesetz" eingefügt.

5. Im § 313 Abs 1a wird die Verweisung auf "§ 84" durch die Verweisung auf "§ 266 Abs 5" ersetzt.

6. Im § 314 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Die Z 2 lautet:

"2. Aktiengesetz (AktG), BGBl Nr 98/1965, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 53/2011, in der Fassung der Kundmachung BGBl I Nr 98/2011;"

6.2. Die Z 4 und 5 lauten:

"4. Allgemeines Pensionsgesetz (APG), BGBl I Nr 142/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 122/2011;

5. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), BGBl Nr 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 122/2011;"

6.3. Die Z 8 lautet:

"8. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG), BGBl Nr 609, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 122/2011;"

6.4. Die Z 10 lautet:

"10. Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), BGBl Nr 313/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 122/2011;"

6.5. Die Z 12 lautet:

"12. Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz (ASGG), BGBl Nr 104/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 135/2011;"

6.6. Die Z 16 lautet:

"16. Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl Nr 559/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 122/2011;"

6.7. Die Z 22 und 23 lauten:

"22. Chemikaliengesetz 1996 (ChemG 1996), BGBl I Nr 53/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 7/2012;

23. Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988), BGBl Nr 400, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 123/2011;"

6.8. Die Z 25 lautet:

"25. Exekutionsordnung (EO), RGBl Nr 79/1896, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 139/2011;"

6.9. Die Z 29 und 30 lauten:

"29. Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl Nr 194, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 144/2011, in der Fassung der Kundmachung BGBl I Nr 6/2012;

30. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), BGBl Nr 560/1978, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 122/2011;"

6.10. Die Z 34 bis 36 lauten:

"34. Kinderbetreuungsgeldgesetz (KBGG), BGBl I Nr 103/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 139/2011;

35. Landarbeitsgesetz 1984 (LAG), BGBl Nr 287, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 152/2011;
36. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (LFBAG), BGBl Nr 298/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 133/2011;"

6.11. Die Z 42 und 43 lauten:

- "42. Schulorganisationsgesetz, BGBl Nr 242/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 9/2012;
43. Schulunterrichtsgesetz (SchUG), BGBl Nr 472/1986, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl I Nr 9/2012;"

7. Im § 322 wird angefügt:

"(7) Die §§ 50a Abs 1 und 1a, 87 Abs 1, 152 Abs 8 und 9, 156a Abs 1, 313 Abs 1a und 314 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2012 sowie die Aufhebung des § 50a Abs 5 treten mit Beginn des auf dessen Kundmachung folgenden Tages in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Durch die vorgeschlagene Novelle zur Salzburger Landarbeitsordnung 1995 werden die grundsatzgesetzlichen Bestimmungen ausgeführt, die in den unter den Nr 133/2011 und 152/2011 im Bundesgesetzblatt I kundgemachten Gesetzen enthalten sind.

1.1. Kernstück der im BGBl I unter Nr 133/2011 kundgemachten Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 ist die Anpassung einzelner, die Berufsausbildung regelnder Bestimmungen an das Berufsausbildungsgesetz.

Diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben werden im § 152 Abs 8 und 9 und im § 156a Abs 1 der Landarbeitsordnung 1995 ausgeführt.

1.2. Ziel der im BGBl I unter Nr 152/2011 kundgemachten Änderungen des Landarbeitsgesetzes 1984 ist, die im § 39e Abs 1 und 1a LAG enthaltenen, "vor dem Hintergrund laufend gestiegener Qualifikationsanforderungen [an] ArbeitnehmerInnen" (vgl dazu die Erläuterungen zu dem unter BGBl I Nr 90/2009 kundgemachten "Arbeitsmarktpaket 2009", BlgNR IA 679, XXIV. GP) befristet erlassenen grundsatzgesetzlichen Bestimmungen in das Dauerrecht zu übernehmen: Die in diesen Bestimmungen enthaltenen erleichterten Voraussetzungen für den Antritt einer Bildungskarenz (Herabsetzung der Mindestdauer der Bildungskarenz von drei auf zwei Monate sowie die Verkürzung der für die Vereinbarung der Bildungskarenz erforderlichen Mindestbeschäftigungsdauer von einem Jahr auf sechs Monate) gelten nur für solche Bildungskarenzen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2011 vereinbart worden sind. Eine vom Institut für höhere Studien im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vorgenommene Evaluierung der Bildungskarenz hat ergeben, dass die im § 39e Abs 1 und 1a LAG enthaltenen Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs zur Bildungskarenz positiv aufgenommen wurden, weshalb der Erwerb spezifischer Zusatzqualifikationen und Fertigkeiten auch weiterhin unter den erleichterten Voraussetzungen des § 39e Abs 1 und 1a LAG ermöglicht wird.

Diese grundsatzgesetzlichen Vorgaben werden im § 50a Abs 1, 1a und 5 der Landarbeitsordnung 1995 ausgeführt.

1.3. Darüber hinaus wird die Novellierung zum Anlass für geringfügige Anpassungen bzw Aktualisierungen der §§ 87 Abs 1 und 313 Abs 1a genommen.

2. Kompetenzrechtliche Grundlage:

Art 12 Abs 1 Z 6 B-VG ("Arbeiterrecht sowie Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt").

3. Übereinstimmung mit Gemeinschaftsrecht:

Das Vorhaben ist gemeinschaftsrechtskonform.

4. Kosten:

Das Vorhaben hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften.

5. Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren ist das Vorhaben keinen Einwänden begegnet.

6. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 50a):

Zu den Hintergründen der Änderungen dieser Bestimmung wird auf Pkt 1.1 der Erläuterungen verwiesen. Der mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft getretene Abs 5 entfällt. Die in dieser Bestimmung enthaltenen Erleichterungen für den Antritt einer Bildungskarenz sind in den Abs 1 und 1a aufgenommen.

Zu Z 2, 5 und 6 (§§ 87 Abs 1, 313 Abs 1a und 314 Abs 1):

Die in den §§ 87 Abs 1 und 313 Abs 1a enthaltenen unrichtigen Verweisungen werden richtig gestellt. Die im § 314 Abs 1 enthaltene Liste der in einzelnen Bestimmungen des Gesetzes verwiesenen bundesrechtlichen Vorschriften wird an die aktuelle Fassung dieser Gesetze angepasst.

Zu Z 3 und 4 (§§ 152 Abs 8 und 9 und 156a Abs 1):

Diese Bestimmungen werden an die §§ 9 Abs 4 und 7 sowie 15a Abs 8 des Berufsausbildungsgesetzes angepasst. Die grundsatzgesetzlichen Vorhaben enthalten die §§ 130 Abs 7 und 9 und 135 Abs 8 LAG idF BGBl I Nr 133/2011.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.